

Zusammenstellung der im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen zu den Änderungen der BauAV

Allgemeine Bemerkungen	
Besten Dank für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Verordnungsänderung Stellung nehmen zu können. Wir haben die Unterlagen geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir keine Anmerkungen vorzubringen haben.	Interkant. Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA)
Der SGB begrüsst und unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen, welche eine weitere Verbesserung des ArbeitnehmerInnenschutzes ermöglichen: • Das Absturzrisiko, welches eine der Hauptursachen schwerer Berufsunfälle auf dem Bau ist, wird durch die angestrebten Neuerungen reduziert. Damit wird ein weiteres wichtiges Element zur Um- und Durchsetzung der aktuellen Kampagne 250 Leben geschaffen. • Die Integration der bisherigen Kaminfegerverordnung in ihrer überarbeiteten Version in die Bauarbeitenverordnung vervollständigt die vor einigen Jahren begonnene Schaffung eines einzigen grundlegenden Regelwerks für sämtliche Arbeiten, welche der Herstellung, der Instandstellung, der Änderung, dem Unterhalt, der Kontrolle und dem Rückbau sowie dem Abbruch von Bauwerken dienen. • Die Neuformulierung verschiedener Artikel des bisherigen Verordnungstexts schafft durch die Anpassungen an den heutigen Stand der Technik griffigere Bestimmungen und aktualisiert so die zu treffenden Schutzmassnahmen. Wir verbinden unsere positive Stellungnahme zu den angestrebten Änderungen mit dem Anliegen, dass gleichzeitig mit der Einführung der überarbeiteten Bauarbeitenverordnung zusammen mit den Branchenorganisationen (arbeitgeber- und arbeitnehmerseitig) eine Informationskampagne zu den wesentlichen Neuerungen erfolgt und diese seitens der Durchführungsorgane konsequent durchgesetzt werden.	Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)
Die Gewerkschaft Unia begrüsst und unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen, welche eine weitere Verbesserung des ArbeitnehmerInnenschutzes ermöglichen: • Das Absturzrisiko, welches eine der Hauptursachen schwerer Berufsunfälle auf dem Bau ist, wird durch die angestrebten Neuerungen reduziert. Damit wird ein weiteres wichtiges Element zur Um- und Durchsetzung der aktuellen Kampagne 250 Leben geschaffen. • Die Integration der bisherigen Kaminfegerverordnung in ihrer überarbeiteten Version in die Bauarbeitenverordnung vervollständigt die vor einigen Jahren begonnene Schaffung eines einzigen grundlegenden Regelwerks für sämtliche Arbeiten, welche der Herstellung, der Instandstellung, der Änderung, dem Unterhalt, der Kontrolle und dem Rückbau sowie dem Abbruch von Bauwerken dienen. • Die Neuformulierung verschiedener Artikel des bisherigen Verordnungstexts schafft durch die Anpassungen an den heutigen Stand der Technik griffigere Bestimmungen und aktualisiert so die zu treffenden Schutzmassnahmen. Wir verbinden unsere positive Stellungnahme zu den angestrebten Änderungen mit dem Anliegen, dass gleichzeitig mit der Einführung der überarbeiteten Bauarbeitenverordnung zusammen mit den Branchenorganisationen (arbeitgeber- und arbeitnehmerseitig) eine Informationskampagne zu den wesentlichen Neuerungen erfolgt und diese seitens der Durchführungsorgane konsequent durchgesetzt werden.	Gewerkschaft UNIA
Die EKAS hatte am 16.11.2004 dem Bundesrat eine Anregung zur Revision der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten bei Kaminfegerarbeiten ...	Eidg. Koordinationskom-

(SR 832.311.1.6) unterbreitet. Es freut uns, dass nun ein moderner und dem Stand der Technik entsprechender Vorschlag vorliegt. Das BAG hat diese Vorschläge mit der EKAS-FK 12 "Bau", worin die Experten der Baubranche, der Kaminfeger und der Sozialpartner vertreten sind, erarbeitet. Unsere Stellungnahme stützt sich primär auf diejenige der Suva ab. Wir stellen fest, dass die Kaminfegerverordnung in einem eigenen Kapitel 8a, unter dem Titel "Wärmetechnische Anlagen und Hochkamine", in die Bauarbeitenverordnung integriert werden soll. Mit dieser Integration in der vorliegenden Form sind wir einverstanden. Die weiteren inhaltlichen Änderungen betreffen das 3. Kapitel "Arbeiten auf Dächern". Wie die Suva unterstützen wir diese Änderungen. Die Anpassungen der Artikel 55 und 76 dienen dem richtigen Verständnis der Vorschriften und sind aus unserer Sicht ebenfalls korrekt.	mission für Arbeitssicherheit (EKAS)
Wir stellen fest, dass die Kaminfegerverordnung in einem eigenen Kapitel 8a, unter dem Titel "Wärmetechnische Anlagen und Hochkamine", in die Bauarbeitenverordnung integriert werden soll. Mit dieser Integration in der vorliegenden Form sind wir einverstanden. Die weiteren inhaltlichen Änderungen betreffen das 3. Kapitel "Arbeiten auf Dächern". Die Suva unterstützt all diese Änderungen. Die Anpassungen der Artikel 55 und 76 dienen dem richtigen Verständnis der Vorschriften und sind aus unserer Sicht ebenfalls korrekt.	Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (SUVA)
Der Verband Schweizerische Ziegelindustrie, VSZ, nimmt seit der Gründung 1874 die Interessen der nationalen Backstein- und Tondachziegelhersteller wahr. Die heute 11 Mitglieder domiziliert an 16 Produktionsstandorten sichern die Produktion von hochwertigen Backsteinen und Dachziegeln und sorgen für fortschrittliche Anwendungsmöglichkeiten dieser bewährten Baustoffe. Der Verband Schweizerische Ziegelindustrie, VSZ und insbesondere die ihm angeschlossenen Mitglieder sind demnach unmittelbar durch die Änderung der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten betroffen. Daher erlauben wir uns, Ihnen folgende Stellungnahme einzureichen: Während wir einige Punkte der Gesetzesänderung durchaus als sinnvoll erachten, erscheinen uns andere Elemente für unsere Industrie bedenklich.	Verband Schweiz. Ziegelindustrie (VSZ)
La présente révision a en effet pour but d'adapter les mesures de protection aux exigences actuelles et, surtout, d'intégrer les mesures de prévention et de protection concernant les travaux de ramonage, et ceux liés aux cheminées d'usine et installations de chauffage, en abrogeant l'ordonnance du 18 octobre 1963 y relative.	Centre Patronal
Zusammenfassung Der SBV unterstützt die Änderung der BauAV in den Bereichen, wo die Bauunternehmungen betroffen sind, mit den folgenden nötigen Ergänzungen: Art. 33: Durch das Weglassen der Absturzhöhe ist die Art der zu prüfenden Dächer zu ungenau. Die Beschränkung auf Wohn- und Gewerbebauten ist hier sinnvoll;	Schweiz. Baumeisterverband (SBV)

Art. 55: Sowohl die bestehende Fassung als auch die neue Fassung lösen viele Fragen in Bezug auf den Arbeitsraum aus. Eine Anpassung an bewährte Normen ist deshalb zwingend vorzunehmen; Art. 81a: Die Definition von wärmetechnischen Anlagen ist verwirrend und eine Präzisierung ist notwendig. Begründung 1. Einleitung a) Anlass für die vorliegende Verordnungsänderung war eine Anregung der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) vom 16. November 2004. Das zuständige Bundesamt (Bundesamt für Gesundheit) arbeitete darauf mit einer Spezialkommission der EKAS die Änderungsvorschläge aus. Zusätzlich wurde die Verordnung überprüft und soweit notwendig dem Stand der Technik angepasst: dies betrifft insbesondere die Bestimmungen über Arbeiten auf Dächern, Gräben, Schächten und Baugruben sowie den Abbau von Gestein, Sand und Kies. Diese Ausdehnung der Revision bedingte einen Beizug des Kaminfegerverbands sowie der Gewerkschaften. b) Der SBV nimmt nachfolgend nur soweit Stellung, als seine Mitglieder von den Aenderungsvorschlägen direkt betroffen sind.	Schweiz. Baumeisterverband (SBV)
Mit Schreiben vom 26. Oktober 2010 wurden wir zur Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft eingeladen. Für die uns gegebene Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Unsere Stellungnahme basiert auf einer internen Anhörung bei unseren Mitgliedern aus den Regionen und den Branchen. Allgemeine Beurteilung der Vorlage Die Aenderungen in der Bauarbeitenverordnung (BauAV) können von unseren Mitgliedern grundsätzlich unterstützt werden. Es ist damit zu rechnen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen einen Beitrag zur Erhöhung der Arbeitssicherheit leisten. Positiv zu bewerten ist auch die Integration der bisherigen Spezialverordnung in die BauAV sowie die Anpassungen an den Stand der Technik. Begrüsszt wird auch die Tatsache, dass direkt betroffene Organisationen bei den Vorarbeiten für diese Verordnungsänderungen einbezogen wurden. Die in der BauAV vorgesehene Regelung der Alterslimite von 18 Jahren für die Arbeiten an wärmetechnischen Anlagen und Hochkaminen lehnen wir dagegen ab. Zum einen wird eine Verkomplizierung einer sinnvollen beruflichen Grundbildung in den einschlägigen Berufen (z.B. Kaminfegerin / Kaminfeger EFZ) befürchtet, zum anderen ist der Schutz von Jugendlichen in der Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5) geregelt. Eine Regelung über ArGV 5 stellt zudem die nötige Koordination zwischen SECO, BBT und SUVA sicher. Es ist bei dieser Gelegenheit daran zu erinnern, dass neue Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (wie etwa die vorgesehenen Massnahmen bereits ab drei Meter Absturzhöhe oder das allfällige Nachrüsten von Hochkaminen mit ortsfesten Leitern) unter Umständen zu erhöhten Kosten führen können, was bereits bei der Planung von Bauvorhaben entsprechend berücksichtigt werden muss. Von direkt betroffenen Mitgliedorganisationen aus dem Bauhaupt- und Baunebengewerbe, haben wir Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln erhalten. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung.	Schweiz. Arbeitgeberverband

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgV für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Grundsätzliche Bemerkungen Wir begrüßen es grundsätzlich, dass die Arbeitssicherheitsvorschriften im Bereich der Kaminfegermeisterarbeiten sowie die Schutzmassnahmen bei Hochkaminen und Feuerungsanlagen dem heutigen Stand der Technik angepasst werden sollen. Aus unserer Sicht ist es auch positiv, dass der Schweizerische Kaminfegermeister-Verband als direkt betroffener Branchenverband früh in die Revisionsarbeiten mit einbezogen wurde. Um so bedauerlicher ist es aus unserer Sicht, dass ohne Rücksprache mit den Direktbetroffenen in einer Schlussphase noch einschneidende Korrekturen vorgenommen wurden, die so nicht hingenommen werden können. Insbesondere die Alterslimite in Art. 81 b Bst. a lehnen wir seitens des sgV entschieden ab. Eine solche einschneidende Beschränkung, die die Lehrlingsausbildung massiv erschweren wenn nicht gar verunmöglichen würde, lässt sich aus Sicherheitsüberlegungen nicht rechtfertigen und muss unbedingt aus der Verordnung entfernt werden.	Schweiz. Gewerbeverband (sgv)
Änderungen der BauAV	
Zu Art. 19 Abs. 1 Obwohl dieser Artikel nicht von einer Änderung betroffen ist und damit auch nicht Gegenstand der Vernehmlassung ist, weist der Verband der Schweizer Holzbauunternehmungen (holzbau schweiz) darauf hin, dass die Aufzählung der "anderen Absturzsicherungen" durch die heute bekannten technischen Vorrichtungen wie Hebebühnen, Rollgerüste etc. ergänzt werden sollten. Dies würde in der Praxis für mehr Rechtssicherheit bei der Umsetzung der Verordnung sorgen. Ziel der Verordnungsrevision ist es, die BauAV dem heutigen Stand der Technik anzupassen. In diesem Sinne schlagen wir vor, die Auflistung alternativer Absturzsicherungen in Abs. 1 mit Hebebühnen und Rollgerüsten zu ergänzen. Die heutige Formulierung lässt den Einsatz weiterer gleichwertiger Schutzeinrichtungen ausdrücklich zu. Wir sind der Ansicht, dass es der Rechtssicherheit dient, wenn man diese beiden technischen Vorrichtungen, die heute relativ häufig zum Einsatz gelangen, explizit erwähnt.	Schweiz. Arbeitgeberverband Schweiz. Gewerbeverband (sgv)
Zu Art. 32 Abs. 1 Bst. a Hierbei möchte ich Sie bitten den Wortlaut von Art. 32 Abs. 1 Bst. a BauAV sprachlich zu überprüfen. Was ist die konkrete Aussage, wenn ich den Inhalt von Art. 19 (andere Absturzsicherungen) einbeziehe?	Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)

Zu Art. 33 Durch das Weglassen des Begriffes "Gebäudeinnere" und "Absturzhöhe" ist die Art der Dachfläche nicht mehr definiert. Sind beispielsweise Dachflächen von Garagenboxen, Gartenhäuschen in Familiengartenarealen auch eingeschlossen? Unseres Erachtens nicht. Der SBV stellt deshalb folgenden Antrag: "Kann nicht nachgewiesen werden, dass die Dachflächen von <u>Wohn- und Gewerbebauten</u> durchbruchssicher oder ..." Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) weist darauf hin, dass durch das Weglassen der Begriffe "Gebäudeinnere" und "Absturzhöhe" in der Verordnung, die Art der Dachflächen nicht mehr definiert ist. Dachflächen von Gargegenboxen, Gartenhäuschen etc. sollten nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallen. <i>Vorschlag zu Abs. 2: "Kann nicht nachgewiesen werden, dass die Dachflächen von <u>Wohn- und Gewerbebauten</u> durchbruchssicher oder..."</i>	Schweiz. Baumeister- verband (SBV) Schweiz. Arbeitgeber- verband
Zu Art. 36 Holzbau Schweiz erachtet den Begriff "Dachelemente" als interpretationsbedürftig und unklar. In Absprache mit der entsprechenden Abteilung der SUVA wird vorgeschlagen, den Begriff "Dachverkleidungen" zu verwenden. Gemäss Aussage von Branchenkennern ist der Begriff "Dachelemente" interpretationsbedürftig. Wir schlagen vor, stattdessen den Begriff "Dachverkleidungen" zu verwenden.	Schweiz. Arbeitgeber- verband Schweiz. Gewerbe- verband (sgv)
Zu Art. 55 Der Bezug auf die lichte Breite im Sohlenbereich ist aus unserer Sicht eine ungeeignete Messgrösse, um einen Arbeitsraum von mindestens 60 cm zu gewährleisten. Die Messgrösse ist für die Praxis nicht nur undefiniert (vielleicht ist die lichte Sohlenbreite gemeint?), sondern führt je nach Art der Spriessung zu ungenügenden Arbeitsräumen. Der SBV stellt deshalb gestützt auf die VSS-Norm 640 535c (2005) folgenden Antrag: "Abs. 3: Gräben und Schächte müssen so erstellt werden, dass <u>in jedem Fall ab einer Grabentiefe von 1 Meter ein Arbeitsraum von 60 cm gewährleistet ist. Dies heisst:</u> <u>a. bei verspiesssten Gräben hat der Arbeitsraum min. 60 cm zwischen der Verteilung der Spriessungen zu betragen:</u> <u>b. beim V-Gräben hat der Abstand zwischen Rohr (Aussendurchmesser) und Grabenwand beidseitig je min. 40 cm zu betragen."</u> Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) weist darauf hin, dass die lichte Breite im Sohlenbereich eine ungeeignete Messgrösse darstellt, um einen Arbeitsraum von mindestens 60 cm zu gewährleisten. Es ist daher auf eine geeignetere Definition in Anlehnung an eine gängige Norm (VSS Norm 640 535c (2005)) abzustellen.	Schweiz. Baumeister- verband (SBV) Schweiz. Arbeitgeber- verband

Zu Art. 57 Im Rahmen der Vernehmlassung sind der Suva zwei weitere Unstimmigkeiten in der BauAV aufgefallen, die (auch) aus unserer Sicht mit dieser Revision bereinigt werden sollten. Es handelt sich hier nicht um fachliche Anpassungen, sondern um sprachliche oder strukturelle Verbesserungsvorschläge. Diese betreffen die Artikel 57 und 60a und sehen wie folgt aus: Im Artikel 57 Abs. 9 steht im letzten Satzteil geschrieben: <i>...; ausgenommen sind Gräben in Fels nach Artikel 56 Absatz 2.</i> Richtig müsste es heissen: <i>...; ausgenommen sind Gräben in Fels nach Artikel 56 Absatz 3.</i>	Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) und Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (SUVA)
Zu Art. 60a (betrifft nur die französische Version) Im Rahmen der Vernehmlassung sind der Suva zwei weitere Unstimmigkeiten in der BauAV aufgefallen, die (auch) aus unserer Sicht mit dieser Revision bereinigt werden sollten. Es handelt sich hier nicht um fachliche Anpassungen, sondern um sprachliche oder strukturelle Verbesserungsvorschläge. Diese betreffen die Artikel 57 und 60a und sehen wie folgt aus: Der in der französischen Version von Artikel 60a verwendete Ausdruck für "<i>asbesthaltige Leichtbauplatten</i>" lautet "<i>des panneaux de fibres d'amiante</i>". Unter diesem Begriff versteht man grundsätzlich asbesthaltige Platten, auch starkgebundene, wie Faserzementplatten. Das führt zu Missverständnissen. Wir schlagen deshalb vor, diesen Begriff mit "<i>des panneaux légers contenant de l'amiante</i>" zu ersetzen. Somit würde der dritte Punkt unter Absatz 1a und 1b wie folgt lauten: <i>3. des panneaux légers contenant de l'amiante d'une surface égale ou supérieure à 2 m².</i>	Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) und Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (SUVA)
Zu Art. 76 Abs. 1 Gerne nehmen wir zur geplanten Änderung des Art. 76 Abs. 1 „Die Böschungsneigung von Abraumdecken darf nicht steiler als 1:1 sein.“ wie folgt Stellung: Mit der geplanten Anpassung des Art. 76 möchte man die Böschungsneigung von Abraumdecken auf höchstens 1:1 begrenzen. Aus unserer Erfahrung kann keine solche pauschale Festlegung gemacht werden. Wir sind der Meinung, dass analog zum Art. 75 die maximale Böschungsneigung durch eine Fachperson bestimmt werden soll und im Abbauplan festzuhalten ist.	Fachverband der Schweiz. Kies- und Betonindustrie

Zu Art. 81a Im Vergleich zur Verordnung über Kaminfegerarbeiten wird der neue Begriff "Wärmetechnische Anlagen" eingeführt. Die Definition lässt keine Rückschlüsse zu, ob es sich um dauerhafte oder provisorische Anlagen handelt; unseres Erachtens geht es um dauerhafte Einrichtungen. Der SBV stellt deshalb folgenden Antrag: "In diesem Kapitel bedeuten: a. <i>Wärmetechnische Anlagen</i>: Feuerungsanlagen und <u>dauerhaft</u> stationäre Verbrennungsmotoren für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe. ... Die Definition "wärmetechnische Anlage" lässt offen, ob es sich bei den stationären Verbrennungsmotoren für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe um provisorische oder dauerhafte Einrichtungen handelt. Eine dahingehende Präzisierung, dass es sich um dauerhaft, stationäre Verbrennungsmotoren handelt, ist angebracht.	Schweiz. Baumeister- verband (SBV) Schweiz. Arbeitgeber- verband
Zu Art. 81b Bien que l'Association suisse des ramoneurs ait été associée a ladite révision, l'article 81b, qualifications requises ne correspond pas entièrement a la pratique. En effet, l'alinéa a) "ont atteint leur 18e année" doit être supprimé, car il empêche les apprentis qui n'ont pas encore 18 ans d'effectuer les travaux sur les installations thermiques et les cheminées d'usine dans le cadre de leur formation. Cette disposition va donc a l'encontre des objectifs mêmes de la formation professionnelle. Die Bestimmung Bst. b kann die Lehrlingsausbildung in einschlägigen Berufen (z.B. Kaminfegerin /Kaminfeger EFZ) unerwünschterweise erschweren oder verunmöglichen. Der Schutz von Jugendlichen wird bereits über die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Art. 4 Gefährliche Arbeiten) und die Verordnung des EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) sichergestellt. Falls ergänzende Regelungen nötig sind, hat die Verordnung des EVD angepasst zu werden. Dadurch ist die Koordination zum Berufsbildungsbereich sichergestellt (Art. 21 Abs. 3 ArGV 5). Der sgV verlangt mit Nachdruck, dass Bst. a ersatzlos gestrichen wird. Das Verrichten von Arbeiten an wärmetechnischen Anlagen und Hochkaminen ist ein wesentlicher Bestandteil der Lehrlingsausbildung zum Kaminfeger. Mit einer Alterslimite von 18. Jahren würde die Lehrlingsausbildung massiv erschwert wenn nicht gar verunmöglicht, was sich auch hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes kontraproduktiv auswirken würde. Aus unserer Sicht ist es viel zweckmässiger, wenn ein angehender Berufsmann von einem eigens dafür ausgebildeten Lehrmeister in die sichere Ausübung derartiger Tätigkeiten eingeführt wird, als wenn er dies später ohne spezielle Instruktion tut. Wir sind auch der festen Überzeugung, dass jeder Jugendliche, der sich für eine Berufslehre als Kaminfeger entscheidet und der die körperlichen Voraussetzungen gemäss Bst. b erfüllt, diese Tätigkeiten mindestens gleich verantwortungsbewusst und sicher ausüben kann wie Personen, die das 18. Altersjahr bereits zurückgelegt haben. Die vorgeschlagene Einschränkung erachten wir zudem als völlig realitätsfremd. Es kann nicht sein, dass Auszubildenden, die in ihrer Freizeit uneingeschränkt Risikosportarten wie beispielsweise Bungee Jumping oder Freeclimbing betreiben dürfen, selbst unter fachlicher Anleitung Tätigkeiten verboten werden sollen, die unweigerlich zum Berufsalltag eines Kaminfegers gehören.	Centre Patronal Schweiz. Arbeitgeber- verband Schweiz. Gewerbe- verband (sgv)

